

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ vom 29.10.2015

Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) sowie der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des AZV Untere Mandau am 29. Oktober 2015 nachfolgende 5. Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 – Verbandsaufgaben

Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das im Verbandsgebiet von den Mitgliedsgemeinden in öffentlichen Abwasseranlagen (Ortskanälen) gesammelte an den vom Zweckverband genehmigten Übergabepunkten übernommene Abwasser nach § 54 Abs. 2 WHG i. V. m. § 48 Satz 1 – 3 SächsWG zu beseitigen, das heißt in Sammelkanälen (Verbandssammlern) zu übernehmen, fortzuleiten und vor der Einleitung in den Vorfluter in einer Kläranlage zu reinigen bzw. bei Niederschlagwasser auch ohne Reinigung in einer Kläranlage in die Vorflut einzuleiten.

Zudem ist der Abwasserzweckverband befugt, auf vertraglicher Grundlage die Abwasserbeseitigung von Nichtmitgliedern sicherzustellen. Davon unberührt verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht beim jeweiligen Aufgabenträger.

Der Zweckverband hat den insoweit anfallenden Klärschlamm zu beseitigen, soweit es sich um eine Aufgabe im Rahmen der Abwasserbeseitigung handelt.

Die Bedingungen und Beziehungen bei der Abwasserentsorgung zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sind durch den Zweckverband in einer Abwasseranschlusssatzung zu regeln.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in ihren Abwassersatzungen diese Regelungen aus der Abwasseranschlusssatzung des Zweckverbandes zu übernehmen bzw. als geltend zu erklären.

Artikel 2

§ 15 – Wirtschaftsführung

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Artikel 3

§ 18 – Finanzierungsgrundsätze, Umlagen

erhält folgenden, zusätzlichen Absatz 3:

Ist die Höhe der Umlage zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so ist der Abwasserzweckverband befugt, bis zur Festsetzung der Umlage, eine vorläufige Umlage von den Mitgliedsgemeinden zu erheben. Im Fall einer vorläufigen Umlageerhebung nach Satz 1 richtet sich die Höhe der Umlage nach der erhobenen Umlage des Vorjahres. Sobald die Haushaltssatzung rechtswirksam erlassen ist, sind die vorläufigen Zahlungen mit der Zahlung der Umlage im nächsten Fälligkeitszeitraum zu verrechnen.

Artikel 4

§ 19 – Betriebskostenumlage

Absatz 3 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Satz 2

Für Verbandsmitglieder, bei welchen der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes nach § 3 das gesamte Gemeindegebiet umfasst, gilt abweichend von § 125 Satz 1 SächsGemO als Einwohnerzahl die Zahl, die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 31.12. des Vorjahres für die Gemeinde herausgegeben wurde.

Satz 3

Für Verbandsmitglieder, bei welchen der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes nach § 3 nicht das gesamte Gemeindegebiet umfasst, gilt abweichend von § 125 Satz 1 SächsGemO als maßgebliche Einwohnerzahl die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz, die das zuständige Einwohnermeldeamt des jeweiligen Verbandsmitglieds zum 31.12. des Vorjahres für dieses Gebiet erfasst hat.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 29.10.2015



Förster

Verbandsvorsitzender



Anlage

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.